



## **HAUSORDNUNG**

### **für das Amtsgebäude des Bezirksamtes Weiz**

#### **Radmannsdorfgasse 22**

#### **A) ALLGEMEINES:**

- 1.** Alle Personen, die das Bezirksgericht Weiz betreten, unterliegen der nachstehenden Gerichtsordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- 2.** Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksamtes Weiz in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Stellvertreter ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.
- 3.** Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Richter bzw. Rechtspfleger.

#### **B) SICHERHEIT IM RICHTSGBÄUDE:**

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

##### **1. Verbot der Mitnahme von Waffen im Gerichtsgebäude**

- 1.1.** Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).
- 1.2.** Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

**1.3.** Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

## **2. Sicherheitskontrollen:**

**2.1.** Zur Sicherstellung der Einhaltung eines Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsräumlichkeiten können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

**2.2.** Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG).  
Gewaltsames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

**2.3.** Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, die im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht sind, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

### **3. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:**

**Aus besonderem Anlass können im Einzelfall** folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

**4.1.** Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckskontrollen, die jederzeit und überall im Gebäude erfolgen können. Die Ausführungen zu Punkt 2. gelten sinngemäß.

**4.2.** Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

**4.3.** Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Ausweishinterlegung, der Feststellung des Nationales oder des Tragens eines Sichtausweises.

**4.4.** Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs auf den zum Gerichtsgebäude gehörenden Flächen.

### **C) SONSTIGE ANORDNUNGEN:**

#### **1. Tiere im Gerichtsgebäude**

Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.

#### **2. Bild- und Tonaufnahmen:**


Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Gerichtsgebäude nicht gestattet. Die Mitnahme von Fotoapparaten, Film-, Video- und Fernsehkameras sowie von Tonaufnahmegeräten ist daher untersagt. Ausnahmen davon können der Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter erteilen. Die dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden von dieser Anordnung nicht berührt. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig.

#### **3. Hausverbot:**

Die Nichtbefolgung von Anordnungen zieht das Verbot des Zugangs in das Gerichtsgebäude und die Verpflichtung, dieses zu verlassen, nach sich (Hausverbot).

**D) ALLGEMEINE HINWEISE:**

- 1.** Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).
- 2.** Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

|   |  |   |
|---|--|---|
| <br>SIGNATUR | <b>Unterzeichnet von</b>   | <b>Dr. Thomas Priebisch</b>   |
|   | <b>Datum</b>   | <b>04.07.2023</b>   |
|   | <b>Prüfinformation</b>   | Informationen zur Signaturprüfung unter <a href="http://www.signaturprüfung.gv.at">http://www.signaturprüfung.gv.at</a> |
| <b>Hinweis</b>  | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. |   |